

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3643
Urteil Nr. 196/2005 vom 21. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ' Charta ' der Sozialversicherten », gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 2. März 2005 in Sachen M. C.D.S. gegen den Landesbund der christlichen Krankenkassen, dessen Ausfertigung am 8. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist die Auslegung von Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der 'Charta' der Sozialversicherten, nach der der Revisionsbeschluss einen verbindlichen und vollstreckbaren Charakter haben muss, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung oder nicht, indem somit eine Rückforderung, die von einer Einrichtung für soziale Sicherheit mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgeht, nicht auf den Sozialversicherten abgewälzt werden kann, wenn ein Rechtsirrtum oder ein materieller Irrtum vorliegt, während dies in identischen Umständen wohl der Fall ist bei Rückforderungen, die von Einrichtungen für soziale Sicherheit mit privatrechtlichem Charakter ausgehen, wie die Krankenkassen und die Kinderzulagenkassen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, ausgelegt in dem Sinne, dass dieser Artikel nur Anwendung finde auf einen Revisionsbeschluss mit verbindlichem und vollstreckbarem Charakter, so dass folglich Beschlüsse über Rückforderungen, falls ein rechtlicher oder materieller Irrtum begangen worden sei, auf den Sozialversicherten abgewälzt werden könnten, wenn der Beschluss von einer privatrechtlichen Einrichtung ausgehe, jedoch nicht, wenn er von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ausgehe.

B.2. Artikel 17 des Gesetzes vom 11. April 1995 bestimmt:

« Wird festgestellt, dass der Beschluss einen rechtlichen oder materiellen Irrtum aufweist, fasst die Einrichtung für soziale Sicherheit auf eigene Initiative einen neuen Beschluss, der an dem Datum wirksam wird, an dem der berichtigte Beschluss hätte wirksam werden müssen, und dies unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Verjährung.

Unbeschadet des Artikels 18 wird der neue Beschluss im Fall eines der Einrichtung für soziale Sicherheit zuzuschreibenden Irrtums am ersten Tag des Monats wirksam, der der Notifizierung folgt, wenn das Anrecht auf die soziale Leistung geringer ist als das ursprünglich gewährte Anrecht.

[...] ».

Der in Artikel 17 Absatz 2 genannte Beschluss ist eine « einseitige Rechtshandlung individueller Tragweite, die von einer Einrichtung für soziale Sicherheit ausgeht mit dem Ziel, für einen oder mehrere Sozialversicherte Rechtsfolgen zu haben » (Artikel 2 Nr. 8 desselben Gesetzes). Die « privatrechtlichen Einrichtungen [...], die anerkannt sind, um bei der Anwendung der sozialen Sicherheit mitzuwirken » sind « Einrichtungen für soziale Sicherheit » im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) desselben Gesetzes).

Die im Gesetz vom 11. April 1995 genannte « soziale Sicherheit » betrifft insbesondere « alle Zweige, die aufgezählt sind in Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) desselben Gesetzes).

B.3.1. Die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter und der Ministerrat machen die Nichtzuständigkeit des Hofes geltend, weil ihres Erachtens die etwaige ungleiche Behandlung sich nicht aus Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 ergebe, sondern aus Artikel 245*quinquies* des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung », der in Ausführung von Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 11. April 1995 ergangen sei.

B.3.2. Der Umstand, dass Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 nicht auf Revisionsbeschlüsse anwendbar wäre, die von privatrechtlichen Einrichtungen gefasst worden seien, würde sich gemäß der in der präjudiziellen Frage bemängelten Auslegung aus der Feststellung ergeben, dass der obenerwähnte Beschluss keinen « verbindlichen und vollstreckbaren Charakter » habe.

Obwohl Artikel 245*quinquies* des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 bestimmt, dass Beschlüsse administrativer Art im Gegensatz zu Beschlüssen medizinischer Art dem Adressaten

durch einfachen Brief mitgeteilt werden, ist diese Feststellung im vorliegenden Fall irrelevant, da aus der Verweisungsentscheidung hervorgeht, dass in dem Hauptverfahren die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter über die Rückforderung in Kenntnis gesetzt wurde durch einen Einschreibebrief und nicht durch einen einfachen Brief.

Die Prüfung der Nichtzuständigkeitseinrede fällt mit der Prüfung der Sache selbst zusammen.

B.4.1. Durch die Einführung der « Charta » der Sozialversicherten wollte der Gesetzgeber einen besseren Rechtsschutz der Sozialversicherten erreichen. Daher sollte die Charta folgende Erwartungen erfüllen: « Rechtssicherheit, Zugänglichkeit, Transparenz, Schnelligkeit und Genauigkeit, und schließlich Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353/1, SS. 1-2). Ein Abänderungsantrag der Regierung (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353/2, S. 10) zur Streichung von Artikel 21 (nunmehr Artikel 17) wurde nicht angenommen, weil der Ausschuss für Soziales den Standpunkt vertrat, « diese Bestimmung stärkt in erheblichem Maße die Rechtssicherheit der Sozialversicherten und muss bestehen bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353/5, S. 19).

B.4.2. Es wurde jedoch festgestellt, dass Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 bedeutende Auswirkungen auf den Haushalt hatte:

« Insbesondere im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung würden diese neuen Bestimmungen zum Verlust von Milliarden Franken zuviel bezahlter Leistungen führen, die nicht mehr zurückgefordert werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, DOC 49-0907/001, S. 16).

Daher wurde ein Artikel 18bis eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta der Sozialversicherten. Diese Bestimmung wurde wie folgt begründet:

« [...] dass ein neuer Beschluss über die gleichen Sozialleistungen, die infolge der Feststellungen einer Einrichtung für soziale Sicherheit oder einer mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Leistungen beauftragten Einrichtung nicht als eine Revision eines Beschlusses im Sinne von [...] Artikel 17 und 18 angesehen werden kann. Der König wird

ermächtigt, die Regelungen der sozialen Sicherheit zu bestimmen, auf die diese Bestimmung anwendbar ist.

Hierbei ist anzumerken, dass der Beschluss, mit dem die Höhe der Ansprüche festgelegt wird, nach einem provisorischen Beschluss über dieselben Ansprüche kein neuer Beschluss im Sinne der Artikel 17 und 18 ist. Es handelt sich nämlich nicht um eine Berichtigung eines rechtlichen oder materiellen Irrtums » (ebenda).

B.4.3. Artikel 18bis des Gesetzes vom 11. April 1995 bestimmt:

« Der König bestimmt die Regelungen der sozialen Sicherheit oder die Teile davon, für die ein Beschluss über dieselben Rechte, der nach einer Untersuchung der Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Leistungen gefasst wurde, für die Anwendung von Artikel 17 und 18 nicht als neuer Beschluss angesehen wird ».

B.5.1. Im Lichte der Zielsetzungen des Gesetzgebers ist es nicht sachdienlich, die Sozialversicherten unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob die Leistungen ihnen in Ausführung eines Beschlusses einer privatrechtlichen Einrichtung oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung gewährt werden.

B.5.2. Da die Nichtrückwirkung dazu dient, den Rechtsschutz der Sozialversicherten zu verstärken « im Falle von Irrtümern der Einrichtungen für soziale Sicherheit » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, DOC 49-0907/001, S. 16), ist es nicht gerechtfertigt, Sozialversicherte, die durch einen Irrtum einer privatrechtlichen Einrichtung einen Nachteil erleiden, anders zu behandeln als diejenigen, die durch einen Irrtum einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung einen Nachteil erleiden.

Der Umstand, dass im Sektor der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung die meisten Beschlüsse durch private Einrichtungen gefasst werden, die an der sozialen Sicherheit mitarbeiten, nämlich die Krankenkassen, kann ebenfalls nicht die ungleiche Behandlung rechtfertigen. Die Tatsache, dass die Beschlüsse im Nachhinein durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) kontrolliert werden müssen und dass diese Kontrolle materiell unmöglich innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen kann, die dem Zeitraum entspricht, in dem Klage beim Arbeitsgericht eingereicht werden und die Einrichtung ihren Beschluss revidieren kann, kann diesen Behandlungsunterschied ebenfalls nicht rechtfertigen.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995, ausgelegt in dem Sinne, dass er nicht Anwendung findet auf einen Rückforderungsbeschluss einer privatrechtlichen Einrichtung, wenn ein rechtlicher oder materieller Irrtum begangen wurde, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.7. Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 kann auch in dem Sinne ausgelegt werden, dass er jeden Beschluss betrifft, der durch eine Einrichtung für soziale Sicherheit zur Berichtigung eines rechtlichen oder materiellen Irrtums, den die Einrichtung selbst begangen hat, gefasst wurde, ungeachtet dessen, ob dieser Revisionsbeschluss durch eine privatrechtliche Einrichtung oder durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung gefasst wurde (siehe im gleichen Sinne: Kass., 6. Mai 2002 (Nr. S.01.0119N)).

In dieser Auslegung besteht der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er nicht auf einen von einer privatrechtlichen Einrichtung gefassten Rückforderungsbeschluss Anwendung findet, wenn diese Einrichtung einen rechtlichen oder materiellen Irrtum begangen hat.

- Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er auf einen von einer privatrechtlichen Einrichtung gefassten Rückforderungsbeschluss Anwendung findet, wenn diese Einrichtung einen rechtlichen oder materiellen Irrtum begangen hat.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts